

17. Protokoll über eine Sitzung im Sitzungssaal der Zinstragenden Ersparniskasse in Basel vom 11. Februar 1942

Sitzungsprotokoll betreffend der Klärung der Frage, ob in der Schweiz liegende Aktien elsässischer Unternehmen der deutschen Besatzungsbehörde im Elsass angemeldet werden sollen (vergleiche Kapitel 4.1.3).

Protokoll der Sitzung zur Prüfung der Frage der Anmeldung von Beteiligungen an Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien im Elsass, Mittwoch, den 11. Februar 1942, 14 Uhr 15 im Sitzungssaal der Zinstragenden Ersparniskasse in Basel.

Anwesend Dr. Ed. Barth, Bank für Elektrische Unternehmungen, Zürich
 Dr. E. Frey, Vorort des Schweiz. Handels- und Industrievereins, Zürich,
 Legationsrat Rob. Kohli, Eidg. Politisches Departement, Bern
 Konsul W. Kunz, Mülhausen,
 Legationsrat Dr. P. von Salis, Eidg. Politisches Departement, Bern,
 A. von Schulthess, Bank für Elektrische Unternehmungen, Zürich
 Dr. Rud. Speich, Schweizerischer Bankverein, Basel
 Ed. Zurlinden, Schweizerische Kreditanstalt, Zürich,
 Dr. A. Jann, Schweiz. Bankiervereinigung, Basel

Abwesend entschuldigt Herr Dr. P. Vieli.

Vorsitz: Herr Dr. Rud. Speich.

Protokollführerin: G. Preiswerk.

Vorsitzender eröffnet die Sitzung um 14 Uhr 15 und begrüsst die Anwesenden. Anlässlich der Verwaltungsratssitzung der Bankiervereinigung vom 4. Februar konnte eine Lösung in Bezug auf die Anmeldung der in der Schweiz liegenden Aktien elsässischer Unternehmungen nicht gefunden werden. Es standen zwei Varianten zur Diskussion:

1. Alle Aktien, die nicht als volks- und reichsfeindliches Vermögen gemäss der Verordnung der Zivilverwaltung im Elsass zu betrachten sind, sollen auf den hiezu vorgesehenen Formularen angemeldet werden. Die anderen Titel sind gar nicht zu erwähnen.
2. Es wird eine Globalanmeldung vorgenommen, in die sämtliche Titel ohne Detailangaben einbezogen werden. Eine solche Anmeldung entspräche der Verordnung nicht und würde das Risiko laufen, von den zuständigen Behörden als nicht zu Recht bestehend angesehen zu werden. Die schweizerische Bank könnte sich dabei eventuell auf das Bankgeheimnis berufen.– Herr Dr. Vieli hat sich sowohl mit dem Politischen Departement als mit Herrn Konsul Kunz in Verbindung gesetzt. Die Frist für die Anmeldung läuft mit dem 1. März nächsthin ab. Die Zeit ist knapp und die Lage ist ausserordentlich schwierig. Das Politische Departement wird sich kaum für diejeni-

gen Kunden der schweizerischen Banken einsetzen können, die nicht Schweizer sind, und doch handelt es sich dabei in zahlreichen Fällen um sehr alte Kunden. Deshalb wäre es zu begrüßen, wenn das Departement uns auch diesbezüglich seine Ratschläge erteilen würde.

Herr *Zurlinden* teilt mit, dass nach der Meinung von Herrn Dr. Vieli eine Lösung vielleicht in der Richtung zu suchen wäre, dass durch Vermittlung von Herrn Konsul Kunz danach getrachtet wird, vom Gauleiter im Elsass zu erwirken, dass in Anbetracht des Bankgeheimnisses von den schweizerischen Banken lediglich Globalanmeldungen eingereicht werden.

Herr *Konsul Kunz*: Die Verordnung verfolgt den Zweck, das Volks- und Reichsfeindliche Vermögen zu erfassen. Als solches ist zu betrachten:

1. Staatsangehörige von Ländern, die mit Deutschland im Kriege stehen,
2. Juden im allgemeinen, mit Ausnahme der neutralen Juden,
3. Elsässer, die ausgewiesen sind oder die unter Rückkehrverbot stehen.

Die beteiligten Unternehmen im Elsass haben geltend gemacht, dass sie die Inhaber der Aktien (soweit es sich um Inhaberaktien handelt) nicht kennen, worauf der in Frage stehende Erlass veröffentlicht wurde. Aktien, die nicht angemeldet werden, werden als volks- und reichsfeindlichen Besitz angesehen. Es sollten daher möglichst alle Aktien, deren Besitzer nichts zu befürchten haben, gemeldet werden. Die Namen müssen angegeben werden. Sodann muss der Inhaber die Titel schon seit vor dem 19. Juni 1940 besitzen oder nachweisen, dass sie sich seit diesem Datum nicht in volks- oder reichsfeindlichem Besitze befunden haben.

Herr *Kohli*: Ausser den Titelinhabern sind auch die zahlreichen schweizerischen Beteiligungen an industriellen Unternehmungen zu berücksichtigen. Diese müssen angemeldet werden. An sich bestände auch kein Grund, die Aktien schweizerischer Inhaber anzumelden, doch ergibt sich in dieser Beziehung ein Interessenkonflikt bei den Banken. Das Departement ist gerne bereit, alles zu tun, um den Banken in dieser Schwierigkeit behilflich zu sein, vorausgesetzt, dass die schweizerischen Interessen in keiner Weise benachteiligt werden. Kann man unter Berufung auf das Bankgeheimnis für die ausländischen Kunden etwas tun, so sind wir hiezu gerne bereit. Bestrebungen in dieser Beziehung würden nicht nur im Interesse der Bankkunden liegen, sondern auch in demjenigen des Bankgewerbes selber, indem die bisherigen Grundsätze, die das in die Banken gesetzte Vertrauen rechtfertigen, hochgehalten werden. Allerdings sollte in erster Linie versucht werden, eine Fristerstreckung zu erwirken.

Herr *Konsul Kunz* teilt mit, dass sehr wahrscheinlich mit einer Fristverlängerung bis 31. März 1942 gerechnet werden kann. Gegenwärtig findet in Strassburg eine Konferenz statt, die einen diesbezüglichen Beschluss fassen soll.

Herr *Kohli* wirft die Frage auf, wo eine allfällige Fristerstreckung nachgesucht werden müsste. Wird eine solche von der Konferenz in Strassburg beschlossen, so würden wir unsererseits nichts unternehmen. Wird ein solcher Beschluss jedoch nicht gefasst, müssten wir sofort in Berlin vorstellig werden.

Herr *Konsul Kunz*, der der Auffassung ist, die Frist werde erstreckt, erklärt sich bereit, das Politische Departement sofort zu informieren.

Vorsitzender teilt mit, dass die Basler Banken sehr zahlreiche elsässische Kunden haben, die allen Bevölkerungsschichten angehören. Zum Teil handelt es sich um nicht rein-Arier. Es ist den Banken in den meisten Fällen nicht bekannt, wie weit diese

Kunden ausgewandert sind, unter Rückkehrsverbot stehen, etc. Was die schweizerischen industriellen Beteiligungen anbelangt, so müssen sie unter allen Umständen angemeldet werden, denn sie sind ohnehin den Behörden bekannt.

Herr *Dr. Frey*: Nach den Feststellungen des Vorortes haben ca. 30 schweizerische Unternehmungen Beteiligungen im Elsass. Einige des bedeutendsten sind allerdings bereits liquidiert worden. Speziell die wehrwirtschaftlich interessanten Betriebe sind zumeist den deutschen Stellen verkauft worden, wobei der Erlös zum Teil nach Frankreich transferiert wurde, wo bestehende Unternehmen ausgebaut oder neue gegründet worden sind. Der Vorort wird es unternehmen, die beteiligten schweizerischen Unternehmen bezüglich einer Anmeldung zu orientieren.

Herr *Kobli* ist der Ansicht, der Vorort sollte ein vertrauliches Zirkular im Sinne einer Information an diese Firmen richten.

Auf Anfrage von Herrn Dr. Barth teilt Herr Kohli mit, dass die Versicherungsgesellschaften schon früher durch die Aufsichtsämter begrüsst worden seien. Die Angelegenheit ist in Bezug auf die Versicherungsgesellschaften somit geregelt. Immerhin könnte eventuell der Vorort dem Verband der konzessionierten Versicherungsgesellschaften ebenfalls eine Mitteilung zugehen lassen.

Herr *Konsul Kunz*: Soweit die Verhältnisse klar liegen, sollte möglichst viel angemeldet werden. Für alle nicht gemeldeten Titel werden die Coupons gesperrt, und vermutlich werden die bisherigen Titel durch neue zugunsten des Reichs ausgestellt ersetzt werden.

Vorsitzender stellt fest, dass Nichtanmeldung möglicherweise den Verlust der Coupons und der Titel zur Folge hat. Die Banken werden sich daher von ihren schweizerischen Kunden ermächtigen lassen müssen, ihre Titel mit den nötigen Angaben anzumelden.

Herr *Dr. Barth*: Es stellt sich die Frage, ob den einzelnen schweizerischen Aktionären empfohlen werden soll, die Anmeldung vorzunehmen. Sodann fragt es sich, ob die Banken die Anmeldungen für ihre Kunden ohne weiteres vornehmen können, oder ob sie sich in jedem einzelnen Falle dazu ermächtigen lassen sollten. Was geschieht im letzteren Falle mit den Titeln, für welche die Kunden die Ermächtigung zur Anmeldung nicht geben? Verschiedene Titelinhaber, speziell diejenigen französischer Nationalität, werden sich auf den Standpunkt stellen, die Anmeldung sei eine ungesetzliche Forderung und gehe über die Bestimmungen des Waffenstillstandes hinaus. Könnten wir nicht einen Protest einlegen, um gegenüber allfälligen Vorwürfen französischer Kunden gedeckt zu sein?

Vorsitzender: Unsere Behörden haben sich nie darüber ausgesprochen, wie das Elsass staatsrechtlich zu behandeln ist. Immerhin wurde das Elsass in das Verrechnungsabkommen mit Deutschland eingeschlossen und auch das Stillhalteabkommen soll auf dieses Gebiet Anwendung finden; damit scheint die Zugehörigkeit zum Reich anerkannt worden zu sein.

Herr *Kobli*: Wir haben uns zur Frage der Zugehörigkeit des Elsass nicht zu äussern. Vorläufig ist es nicht als Reichsgebiet erklärt worden. Juristisch steht das Elsass unter dem Regime des Waffenstillstandes zwischen Deutschland und Frankreich. Was das Stillhalteabkommen anbetrifft, so ist es so, dass wenn die Schweizer auf die Liquidierung ihrer Guthaben im Elsass verzichten würden, so hätte man das Elsass nicht in das Stillehalteabkommen mit Deutschland einbeziehen müssen. Eine rein praktische

Regelung drängte sich auf, indem die bestehenden Guthaben nicht einfach durch Zuwarten preisgegeben werden dürfen.

Es fragt sich jedoch, ob die Bankiervereinigung eine Anmeldung empfehlen, oder ob sie nicht eher den Banken lediglich von der Verordnung Kenntnis geben soll, eventuell unter Anführung der massgebenden Artikel.

Herr *Konsul Kunz* weist darauf hin, dass vor allem die Nationalität der Inhaber und das Datum des Erwerbes der Titel wichtig sind.

Vorsitzender stellt fest, dass unter der heutigen Konstellation nicht angemeldete Beteiligungen mit Beschlag belegt und eingezogen werden. Die Gauleiter, die die bezüglichen Anordnungen treffen, unterstehen direkt dem Führer, sodass die Ministerien in Berlin keinerlei Einfluss darauf ausüben können.

Herr *Kohli*: Ein Versuch, unter Berufung auf das Bankgeheimnis in Berlin eine Erleichterung betr. die schweizerischen Anmeldungen zu erreichen, kann nur unternommen werden, sofern sich sämtliche Banken generell weigern, eine Anmeldung zu machen. Wir können das Bankgeheimnis nicht nur in denjenigen Fällen vorschützen, in denen es uns passt.

Herr *Zurlinden* wirft ein, dass das Argument des Bankgeheimnisses von deutscher Seite dadurch entkräftet werden könnte, dass die Deutschen den schweizerischen Banken nahelegen, ihre Kunden zu begrüßen. In erster Linie müssen die Interessen der schweizerischen Staatsangehörigen geschützt werden. In diesem Sinne ist der letzte Passus des Zirkulares No. 623 abgefasst worden, in dem der Erwartung Ausdruck gegeben wird, dass nur das Eigentum schweizerischer Staatsangehöriger zur Anmeldung kommt.

Herr *Kohli* fragt sich, ob die Anmeldungen nicht von den Kunden direkt gemacht werden könnten.

Vorsitzender fürchtet, dies könnte zu Schwierigkeiten führen, in dem die Kunden die nötigen Belege nicht haben.

Herr *Konsul Kunz* glaubt, dass eine Anmeldung direkt vom Kunden von Vorteil sein würde. Die Banken müssten den Kunden eventuell die notwendigen Bescheinigungen liefern. Es dürfte auch keine Schwierigkeiten bereiten, wenn die Anmeldungen nicht auf den vorgedruckten Formularen erfolgen, sofern die auf den Formularen verlangten Angaben gemacht werden.

Herr *Dr. Barth*: Die Kunden sollten auf die Folgen der Nichtanmeldung aufmerksam gemacht werden. Sie haben es dann in der Hand, in voller Kenntnis der Lage zu entscheiden, ob sie anmelden wollen oder nicht.– Es stellt sich sodann die Frage, welche Stellung die Bank als Depothalterin einnehmen soll. Können die Banken nicht den Wunsch äussern, dass ein allgemeiner Schritt unternommen wird, damit unter Berufung auf das Bankgeheimnis eine Globalanmeldung der Schweizerbesitzes angenommen wird? Es ist kaum anzunehmen, dass eine ausdrückliche Anmeldung als Schweizerbesitz einfach übergangen und über die betr. Aktien verfügt würde.

Vorsitzender ist überzeugt, dass wenn man den Kunden die Nachteile der Nichtanmeldung bekannt gibt, sie zum Schlusse kommen, dass angemeldet werden muss.

Herr *Kohli*: Wir hätten Bedenken, die Anmeldung des Schweizerbesitzes zu empfehlen, denn die elsässischen Kunden könnten dies nicht verstehen. Dagegen ist nichts gegen eine Bekanntgabe der Verordnung einzuwenden, die im Elsass ja ebenfalls bekannt ist. Aus diesen Gründen ist es schwierig, unter Berufung auf das Bankgeheim-

nis einen Schritt zu unternehmen. Immerhin könnte dies versucht werden, sofern eine Fristerstreckung gewährt wird.

Herr *Konsul Kunz*: Die elsässischen Gesellschafter erwarten, dass möglichst viele schweizerische Inhaber ihren Besitz anmelden, damit sie von einer eventuellen Beschlagnahme verschont bleiben. Es besteht im Elsass die Tendenz, das volks- und reichsfeindliche Vermögen zu zerstören. Wird ein Unternehmen beschlagnahmt, tritt eine Wertverminderung ein. Das Unternehmen wird veräussert, der Erwerber will so wenig wie möglich dafür bezahlen. Auf diese Weise wird das Unternehmen ausgehöhlt, wobei die Aktionäre wiederum zu Schaden kommen.

Herr *Dr. Jann*: Könnte eventuell dadurch Zeit gewonnen werden, dass die Banken von sich aus eine Globalanmeldung machen, ohne das Formular zu benutzen? Könnte man in diesem Fall mit Sicherheit annehmen, dass eine Rückfrage erfolgen würde?

Herr *Konsul Kunz* meint, dass die Anmeldung nicht in der Form angenommen würde, dass sie andererseits jedoch nicht als nicht eingegangen betrachtet würde. Es würde eventuell eine supplementarische Frist zur Angabe der geforderten Mitteilungen eingeräumt werden.

Die Herren *Barth* und *Zurlinden* befürchten, dass die Behörden im Elsass aus einem solchen Vorgehen folgern könnten, die Schweizerbanken hätten auch volks- und reichsfeindliches Vermögen anzumelden getrachtet.

Vorsitzender weist erneut darauf hin, dass die zahlreichen elsässischen Kunden, mit denen man nicht in Verbindung treten kann, für die Basler Banken eine ernsthafte Schwierigkeit bedeuten.

Herr *von Schulthess* fragt sich, ob nicht doch eine Demarche unter Berufung auf das Bankgeheimnis unternommen werden könnte, denn es wird auch Schweizer Inhaber geben, die ihre Titel nicht bei einer Bank deponiert und daher von der Verordnung keine Kenntnis haben.

Herr *Dr. Barth*: Die Beschlagnahme des feindlichen Eigentums im Elsass dürfte im Einverständnis mit Berlin geschehen. Der Schweizerbesitz soll davon jedoch nicht betroffen werden. Die Verwertung der Unternehmungen dürfte nicht im Einverständnis mit Berlin geschehen, und in dieser Beziehung könnte man eventuell mit den zuständigen Stellen noch Rücksprache nehmen.

Vorsitzender wirft die Frage auf, ob man den Banken anregen könnte, vorderhand nur eine Globalanmeldung des Schweizerbesitzes vorzunehmen; unterdessen würden unsere Behörden in Berlin einen Vorbehalt in Bezug auf das Bankgeheimnis machen.

Herr *Kobli*: Die Lage ist insofern schwierig, als es keinen Sinn hat, sich lediglich für die Schweizer auf das Bankgeheimnis zu berufen. Würden jedoch sämtliche Titel angemeldet, so entspräche die Anmeldung der Verordnung nicht mehr.

Herr *Konsul Kunz*: Es dürfte nicht notwendig sein, dass sich die schweizerischen Banken um ihre elsässischen Kunden bemühen, da diese Kenntnis der Verordnung haben. Sie haben auch die Möglichkeit, allfällige Bescheinigungen von ihrer Bankverbindung zu verlangen. Es kann sich bei den Kunden, die von den Schweizerbanken nicht berücksichtigt werden können, lediglich um Franzosen oder ausgewanderte Elsässer handeln.

Meines Erachtens sollte der nicht volks- und reichsfeindliche Besitz angemeldet werden, während für die weiteren allfälligen Anmeldungen eine Fristerstreckung verlangt wird. Die Banken könnten bei Anmeldung des schweizerischen Besitzes

einen Vorbehalt in dem Sinne anbringen, dass sie noch weitere Anmeldungen für bisher nicht abgeklärte Fälle zu machen hätten.

Herr *Kobli* würde nur eine ganz generelle Bemerkung in Bezug auf die vorbehaltenen Anmeldungen anbringen.

Vorsitzender glaubt, dass in Bezug auf die zusätzliche Anmeldung schon im gegenwärtigen Zeitpunkt wenigstens die verschiedenen Gattungen zu nennen wären, damit die Titel bei den einzelnen Gesellschaften nicht beschlagnahmt werden können.

Herr *Konsul Kunz* weist darauf hin, dass die Titel von Elsässern, die seit vor dem 19. Juni 1940 in der Schweiz niedergelassen sind, angemeldet werden können. Als volks- und reichsfeindlich werden dagegen diejenigen Elsässer betrachtet, denen ein Rückkehrverbot zugestellt worden ist,

die ausgewiesen worden sind, oder

die der Rückkehrsaufforderung nicht Folge gegeben haben.

Herr *Dr. Barth* unterstützt den Vorschlag, alle Titel anzumelden, für welche eine Ermächtigung hiezu vorliegt, und einen Vorbehalt in Bezug auf weitere Anmeldungen zu machen. Durch diesen Vorbehalt würde auch die Abhaltung von Generalversammlungen etc. erschwert, was wiederum einen Zeitgewinn bedeuten würde.

Herr *Dr. Jann* wirft die Frage auf, ob ein Zeitgewinn nicht auch auf die Weise erzielt werden könnte, dass unsere Behörden geltend machen, die Verordnung schädige schweizerische Interessen, indem nicht alle Aktionäre davon Kenntnis haben können.

Herr *Dr. Barth* fürchtet, dies dürfte nicht viel nützen, da die Verordnung in den vorgeschriebenen Publikationsorganen veröffentlicht worden ist.

Vorsitzender fasst die geäußerten Ansichten wie folgt zusammen:

Was die Anmeldung industrieller Beteiligungen anbetrifft, so wird der Vorort den in Betracht kommenden Unternehmungen eine entsprechende vertrauliche Mitteilung zugehen lassen.

Die Bankiervereinigung wird den Banken ein Zirkular zustellen in dem sie mitteilt, dass es nach eingehender Prüfung der Sachlage richtig erscheint, die Kunden auf die Nachteile der Nicht-Anmeldung oder einer ungenügenden, nur generellen Anmeldung aufmerksam zu machen. Es soll sodann den Banken angeregt werden, dass sie ausser der detaillierten Anmeldung der schweizerischen bzw. nicht-feindlichen Titel einen Vorbehalt in Bezug auf weitere Titel machen, für die sie bisher nicht ermächtigt sind, die Besitzer zu nennen. Die Bemerkung wäre generell zu halten, doch wären die einzelnen Gattungen von Aktien anzugeben.

Herr *Kobli*: Es scheint zweckmässig, den Banken ein Schema für diese zusätzliche, generelle Anmeldung zu geben, die ungefähr folgendermassen lauten dürfte: «Ausser den speziell angemeldeten Titeln haben wir noch Aktien folgender Gesellschaften im Depot, worunter sich offensichtlich auch noch Stücke aus Schweizerbesitz befinden dürften».

Einverständnis mit den Anträgen von Herrn Dr. Speich und Herrn Kohli.

Das den Banken zuzustellende Zirkular ist im Entwurf den anwesenden Herren zu unterbreiten (Herrn Konsul Kunz Samstag Hôtel Euler).

Im Zirkular ist zu erwähnen, dass die detaillierten Anmeldungen auf den vorgeschriebenen Formularen *im Doppel* einzureichen sind.

Herr *Dr. Barth* macht darauf aufmerksam, dass eine Erstreckung der Frist umsoeher verlangt werden kann, als die Verordnungen mit erheblichen Verspätungen zur Kenntnis der Interessenten gelangten.

Herr *Zurlinden* empfiehlt, bei der Abfassung des Zirkulares nicht ausser Acht zu lassen, dass die Rundschreiben der Vereinigung mitunter zur Kenntnis von Personen gelangen, für die sie nicht bestimmt sind.

Schluss der Sitzung 16 Uhr.

Der Vorsitzende: Die Protokollführerin:
Speich. G. Preiswerk.

Quelle: Archiv CSG, Bestand SKA, 08.105.201.312-53/61; siehe S. 193, Anm. 81.